

Sitzung: 14. Oktober 2009

Nr. 2009-001522

Gemeinde Oberrüti; Bauzonen- und Kulturlandplanänderung "Schorenweg"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Mitwirkungsbericht der Gemeinde	10. September 2008
Vorprüfungsbericht	10. September 2008
Öffentliche Auflage	22. September bis 21. Oktober 2008
Beschluss der Gemeindeversammlung	15. Mai 2009
Eingereicht zur Genehmigung	24. Juni 2009
Ablauf der Beschwerdefrist	22. Juli 2009

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 1 des Dekrets über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften vom 10. November 1998 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage ist eine Beschwerde eingereicht worden, welche im Verlauf des Beschwerdeverfahrens zurückgezogen wurde. Aus dem Beschwerdeverfahren ergeben sich keine Änderungen der Vorlage.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen vor:

- Zonenplanänderung "Schorenweg"; Situationsplan Mst. 1:2'500

2.1 Ausgangslage und Planvorlage

Die beiden Parzellen 526 und 551 sind seit längerer Zeit überbaut. Allerdings verläuft die rechtskräftige Zonengrenze auf der östlichen Seite beider Grundstücke nicht auf der Parzellengrenze. Mit dieser Vorlage wird die Zonengrenze auf die Parzellengrenze der beiden Grundstücke gelegt. Dadurch wird auch die Zonengrenze zwischen den beiden Parzellen geringfügig gegen Osten verschoben. Durch diese Korrektur vergrössert sich die W2-Zone insgesamt um rund 0,06 Hektaren.

2.2 Planungsablauf/Vorprüfung

Die abschliessende Vorprüfung erfolgte mit Bericht vom 10. September 2008 ohne Vorbehalte.

Erwägungen

3. Beurteilung der Vorlage

3.1 Allgemeine Beurteilung

3.1.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne und -vorschriften auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 Baugesetz, BauG).

3.1.2 Übereinstimmung mit dem Richtplan

Die Vorlage ist mit dem Richtplan vereinbar.

3.1.3 Raumplanerische Beurteilung

Die von der Gemeinde beschlossene Korrektur an der Bauzonengrenze dient der Präzisierung der rechtskräftigen Zonenplanung. Sie entspricht dem Grundsatz im Interesse der Rechtssicherheit, Bauzonengrenzen womöglich auf Parzellengrenzen, zumindest aber auf eindeutig lokalisierbare Orte zu legen.

Durch die Verschiebung der Bauzonengrenze erfolgt nur eine unwesentliche Vergrösserung der Bauzone und des Fassungsvermögens.

Die Einzonung beansprucht lediglich 2 Aren unüberbautes landwirtschaftliches Kulturland, das nicht als Fruchtfolgefläche klassiert ist. Der benachbarte Landwirtschaftsbetrieb wird durch die minimale Verschiebung der Bauzonengrenze in seinem Fortbestand nicht beeinträchtigt.

Im Ergebnis liegt die Zonengrenzkorrektur im Ermessen der Gemeinde und berührt keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen.

3.2 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Bauzonen- und Kulturlandplanänderung "Schorenweg" der Gemeinde Oberrüti vom 15. Mai 2009 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beginnt einen Tag nach der Publikation des Entscheids im kantonalen Amtsblatt. Sie steht still vom Samstag vor Palmsonntag bis Ostermontag, vom 1. Juli bis 15. August und vom 20. Dezember bis 10. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerde beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Verteiler

- Gemeinderat, Dorfweg, 5647 Oberrüti
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Staatsschreiber:

